



Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) der Stadt Brandenburg an der Havel

Geschäftsordnung

Beschlossen am 25.03.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.11.2013

Präambel

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft der Stadt Brandenburg an der Havel, im folgenden PSAG genannt, wird auf der Grundlage von § 7 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (Bbg PsychKG) vom 05.05.2009 umgesetzt.

Die PSAG wirkt als Fachgremium auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter beteiligten Personen, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände hin.

Die PSAG ist ein beratendes Gremium für die gesundheits- und sozialpolitisch verantwortlichen Entscheidungsträger in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Ihr Votum ist gemäß § 7 Abs. 1 Bbg PsychKG von den zuständigen Behörden bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahme und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu hören.

Die Arbeit der PSAG orientiert sich unter Beachtung der regionalen Besonderheiten an den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung zur Versorgung psychisch kranker und/oder seelisch behinderter Bürger (Drucksache 12/17148 v.27.11.90).

§ 1 Aufgaben

1.

In der PSAG werden Konzeptionen und Vorhaben von Trägern der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung diskutiert.

2.

Die PSAG berät sich zu Planungsangelegenheiten der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung und gibt den Entscheidungsträgern Empfehlungen zur Umsetzung von Projekten.

3.

Die PSAG kann ständige oder zeitlich befristete Arbeitskreise zu spezifischen Problembereichen bilden. Die Arbeitskreise tagen in eigener Zeitabstimmung. Sie berichten regelmäßig in den PSAG-Sitzungen über relevante Entwicklungen in dem von ihnen bearbeiteten Aufgabengebiet der psychosozialen Versorgung. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt auch für sämtliche Arbeitskreise. Innerhalb dieses Rahmens können die Arbeitskreise ihre Arbeitsinhalte und Organisationsform bestimmen und in geeigneter Weise festlegen. Die Arbeitskreise berichten in der PSAG über ihre Arbeit; sie stellen dem Sprecher der PSAG die Protokolle ihrer Sitzungen zur Verfügung.

§ 2 Mitgliedschaft

1.

Anrecht auf Mitgliedschaft in der PSAG haben gemäß § 7 (2) Bbg PsychKG alle an der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter beteiligten Personen, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände. Sie werden durch Personen vertreten, welche die Bedürfnisse der betroffenen Bürger aufnehmen und reflektieren können, und die sich aktiv um die Belange der Betroffenen kümmern.

2.

Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände werden durch von ihnen bestimmte Personen vertreten; sie können mehrere Personen entsenden. Diese sind teilnahme-, antrags- und redeberechtigt.

3.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anerkennung der Geschäftsordnung. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

4.

Stimmberchtigte Mitglieder sind die Mitglieder, die einen formlosen Antrag auf Stimmrecht bei der PSAG gestellt haben. Einen Antrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft können Vertreter von Behörden, Institutionen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen stellen, die an der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter beteiligt sind. Über die Aufnahme und den Ausschluss als stimmberechtigtes Mitglied entscheiden die zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder der PSAG mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen ist pro Behörde / Institution / Verein / Verband eine Person stimmberechtigt.

Das Stimmrecht erlischt, wenn 2 Jahre lang kein Vertreter des Mitgliedes an den Sitzungen der PSAG teilnimmt.

§ 3 Beschlussfassung

1.

Die PSAG ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2.

Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der PSAG Ja-Stimmen sind. Beschlüsse, die die gleiche Anzahl Ja- und Nein-Stimmen oder weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

§ 4 Sprecherrat

1.

Die Mitglieder der PSAG wählen alle zwei Jahre einen Sprecherrat. Der Sprecherrat besteht aus zwei Sprecher/-innen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Sprecherrates wird ein neues Mitglied gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Sprecher/eine Sprecherin ist gewählt, wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Für die Abwahl eines Sprechers/einer Sprecherin ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2.

Der Sprecherrat führt die Geschäfte der PSAG und leitet die PSAG-Sitzungen.

3.

Der Sprecherrat vertritt die Belange der PSAG nach außen.

4.

Der Sprecherrat erstellt über die PSAG-Arbeit jährlich einen Bericht. Das Führen des Schriftverkehrs der PSAG obliegt dem Sprecherrat mit Unterstützung des/der Psychiatriekoordinators/-koordinatorin.

§ 5 Organisation

1.

Die PSAG tagt mindestens zweimal jährlich.

Der Sprecherrat ist in Abstimmung mit den Mitgliedern für die Erstellung der inhaltlichen Gestaltung der PSAG-Sitzungen einschließlich Erstellung der Tagesordnung und Einladung von Gästen zuständig.

2.

Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mehr als 50% der Mitglieder einberufen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1.

Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der PSAG.

Auf Änderungsanträge zur Geschäftsordnung der PSAG ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen.

2.

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. März 2009 in Kraft.